

REGIONALGESETZ VOM 29. AUGUST 1976, NR. 8¹

**Änderungen und Ergänzungen der Regionalgesetze
über das Personal²**

Art. 1

Mit Wirkung vom 31. Dezember 1975 werden die Ränge des Generalinspektors und Abteilungsleiters im Stellenplan auf Abbau und die gleichgestellten Ränge aufgehoben, die gemäß Art. 3 des Regionalgesetzes Nr. 21 vom 7. Dezember 1973 errichtet worden sind.

Dem Regionalpersonal der vorgenannten Ränge wird mit gleicher Ablaufzeit entsprechend der Stellenplanordnung – nötigenfalls auch in Überzahl – in Anwendung der Bestimmung des zweiten Absatzes des Art. 62 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 748 vom 30. Juni 1972 der Rang eines ersten Dirigenten zuerkannt.

Mit demselben Datum ist die Bestimmung gemäß Nr. 3 des zweiten Absatzes des Art. 60 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 748 vom 30. Juni 1972 nicht mehr anzuwenden. Entsprechend den eventuellen Stellen in Überzahl sind ebenso viele Stellen im Anfangsrank der höheren Laufbahn des betreffenden Stellenplanes aufzuheben.

Unter Anwendung dieser Bestimmung sind die in den Rängen eines beigeordneten Abteilungsleiters und in den gleichgestellten Rängen verfügbaren Stellen bei erster Anwendung des

¹ Die Absätze der verschiedenen Artikel dieses Regionalgesetzes werden nicht nummeriert, da sie im Amtsblatt ohne Nummerierung veröffentlicht wurden.

² Im ABl. vom 14. September 1976, Nr. 39.

Gesetzes jetzt anstelle von damals und mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 auf das Personal übertragbar, das am 31. Dezember 1975 die vorgeschriebenen Erfordernisse besaß.

Art. 2

Dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Dienst leistenden Personal, das den Rang eines ersten Dirigenten bekleidet hat oder bekleidet oder das in Anwendung des vorhergehenden Art. 1 in diesen Rang kommt, werden vier wiederkehrende Gehaltsvorrückungen zusätzlich zu jenen zuerkannt, die ihm bei Beendigung von vier Jahren ab Beförderung in den Rang eines Abteilungsleiters oder in den gleichgestellten Rang zustehen, sofern es nach den geltenden Ordnungsbestimmungen vor Inkrafttreten des Regionalgesetzes Nr. 21 vom 7. Dezember 1973 das Recht hatte, die Vergünstigungen gemäß Art. 52 des Regionalgesetzes Nr. 10 vom 26. April 1972 zu erhalten.

Die gemäß vorhergehendem Absatz zustehenden wiederkehrenden Gehaltsvorrückungen sind außer im Falle der Beförderung zum Oberdirigenten nicht absorbierbar und können allerdings mit Wirkung vor dem 1. Juli 1972 nicht zuerkannt werden.

Art. 3

(...)³

³ Ersetzt den Art. 15 Abs. 1 des RG vom 26. August 1968, Nr. 20 i.d.g.F.

Art. 4

(...)⁴

Art. 5

Zu den Wettbewerben zur Ernennung in die Ränge gemäß Art. 16 und 21 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 1077 vom 28. Dezember 1970 sind auch die Bediensteten der verschiedenen gehobenen und mittleren Laufbahnen zugelassen, sofern sie abgesehen vom Herkunftsstellenplan im Besitz des Studentitels und der eventuellen Fachausbildung sind, die für die Aufnahme in die angestrebte Laufbahn vorgeschrieben sind, wobei die in den vorgenannten Artikeln weiteren vorgeschriebenen Erfordernisse beibehalten bleiben.

Art. 6

Der mit dem zweiten Absatz des Art. 9 des Regionalgesetzes Nr. 10 vom 4. September 1974 feststehende Betrag wird wie folgt angeglichen:

- Lire 60 für Personenkraftwagen bis zu 800 cm³ Hubraum;
- Lire 80 für Personenkraftwagen mit größerem Hubraum;
- Lire 25 für Motorräder oder Motorroller.

Die im dritten Absatz des Art. 9 des im vorhergehenden Absatz genannten Regionalgesetzes festgesetzten Prozentgrenzen sind von 10 auf 20 Prozent und von 5 auf 10 Prozent zu erhöhen.

Die im ersten Absatz des Art. 9 des genannten Regionalgesetzes vorgesehene und mit diesem Artikel geänderte Entschädigung ist auf die Mitglieder und Schriftführer von

⁴ Ersetzt den Art. 4 Abs. 6 des RG vom 7. September 1958, Nr. 23.

Kommissionen, Beiräten und Komitees laut Regionalgesetz Nr. 1 vom 5. Jänner 1954 und dessen späteren Änderungen sowie auf die der Regionalverwaltung fern stehenden Mitglieder von Prüfungskommissionen für Wettbewerbe auszudehnen.

Art. 7

Der zweite Absatz des Art. 8 des Regionalgesetzes Nr. 11 vom 11. Juli 1966 und Art. 13 des Regionalgesetzes Nr. 20 vom 26. August 1968 sind aufgehoben.

Art. 8

Die Überstundenvergütung ist ab 1. Jänner 1976 gemäß Art. 23 des Regionalgesetzes Nr. 10 vom 26. April 1972 auf der Grundlage der laut Tabelle bezogenen Gehälter und Funktionszulage zu entrichten.

Art. 9

(...)⁵

(...)⁶

Die rechtlichen und finanziellen Wirkungen der Bestimmungen dieses Artikels erfolgen ab 1. Jänner 1974.

⁵ Hebt den Art. 13 Abs. 1 Z. 2 des RG vom 23. Dezember 1974, Nr. 13 auf.

⁶ Ändert den Art. 13 Abs. 1 Z. 1 des RG vom 23. Dezember 1974, Nr. 13 auf.

Art. 10

Der nicht im Stellenplan geleistete Dienst vor Inkrafttreten des Regionalgesetzes Nr. 23 vom 7. September 1958, der gemäß Art. 24 des genannten Gesetzes nicht angerechnet worden ist, wird sowohl für die Zuerkennung der zweiten Gehaltsklasse des bekleideten Ranges als auch für die Zulassung zur Auszählung zwecks Beförderung in den höheren Rang anerkannt.

Die Dienstzeit, die bei Zuerkennung der zweiten Gehaltsklasse das erforderliche Dienstalder eventuell überschreitet, ist bei Berechnung der wiederkehrenden Gehaltsvorrückungen anzuerkennen.

Die finanziellen Wirkungen infolge der Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels gelten ab 1. Juli 1975.

Art. 11

Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die mit Art. 5 des Regionalgesetzes Nr. 23 vom 7. September 1958 und dessen späteren Änderungen vorgesehene Aufnahme in Form der Abordnung von planmäßigem Personal des Staates der örtlichen Körperschaften auf beschränkte Zeit verfügt.

Art. 12

Mit Ablauf vom 1. Jänner 1976 führt die sich aus der Aufbesserung des Gehaltes des staatlichen Personals ergebende Erhöhung der Zulage nach Art. 17 des Regionalgesetzes Nr. 23 vom 7. September 1958 und dessen späteren Änderungen zur vorläufigen Kürzung der Sonderergänzungszulage um den entsprechenden Betrag, die bis zu einem Höchstausmaß von jährlich 655.200 Lire absorbiert wird.

Die im vorhergehenden Absatz enthaltenen Bestimmungen verlieren ab 1. Jänner 1976 ihre Wirksamkeit, falls bis 30. Juni 1977 das Sachgebiet nicht durch ein eigenes Regionalgesetz endgültig geregelt wird.

Art. 13

Die frei gewordenen Stellen des Regionalpersonals, das den autonomen Provinzen von Trient und Bozen aufgrund des Art. 111 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 670 vom 31. August 1972 überstellt ist, sind in Erwartung der Neuordnung der Stellenpläne der Region nicht verfügbar.

Die Neuordnung der Stellenpläne tritt mit dem Datum der Überstellung des Regionalpersonals an die autonomen Provinzen Trient und Bozen in Kraft.

Art. 14⁷

Auf das weibliche verheiratete Personal oder mit Kindern, das sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst befindet, werden die Bestimmungen nach den Art. 15 und 16 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 und dessen späteren Änderungen über den freiwilligen vorzeitigen Dienstaustritt des weiblichen Personals angewandt, wobei davon abgesehen wird, ob der Ehegatte und die Kinder zu Lasten leben.

⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 34 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5 ersetzt, durch den im Art. 50 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15 nach dem Abs. 3 der Abs. 3-*bis* hinzugefügt wurde. Durch den Art. 50 Abs. 3-*bis* des RG vom 9. November 1983, Nr. 15 wurde der Art. 14 des vorliegenden Regionalgesetzes ersetzt.

Art. 15

(...)⁸

Art. 16⁹

Das aufgrund des Art. 17 des Regionalgesetzes Nr. 20 vom 26. August 1968 aufgenommene und am Tage des Inkrafttretens gegenständlichen Gesetzes Dienst leistende Personal kann auf Ansuchen nach vorheriger Sonderwettbewerbsprüfung, die innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttretung auszuschreiben ist, mit Beschränkung auf die verfügbaren Stellen unter das planmäßige Personal aufgenommen werden.

In Abweichung von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes kann das Personal, das die Aufgaben der einfachen Laufbahn verrichtet, nach vorherigem zustimmendem Gutachten des Verwaltungsrates, ohne Prüfung in den Stellenplan eingestuft werden.

Die Prüfungsfächer und die Einzelheiten der Wettbewerbe sind mit eigener Verordnung festzusetzen. Für Wettbewerbe zur Einstufung in die bereits mit den Durchführungsbestimmungen zum Art. 8 des Regionalgesetzes Nr. 9 vom 11. Juni 1971 vorgesehenen Laufbahnen und Stellenpläne gelten die Vorschriften der genannten Durchführungsverordnung.

Für das Personal, das die Prüfung bestanden hat, jedoch wegen nicht verfügbarer Stellen nicht in den Stellenplan eingestuft

⁸ Fügt im RG vom 26. April 1972, Nr. 10 nach dem Art. 8 einen neuen Artikel ein.

⁹ Der Art. 17 des RG vom 26. August 1968, Nr. 20 wurde durch den Art. 4 Abs. 1 des RG vom 28. April 1995, Nr. 3 aufgehoben. Siehe den Art. 15 des RG vom 4. September 1974, Nr. 10.

werden kann, sind die Bestimmungen des Art. 7 des Regionalgesetzes Nr. 20 vom 26. August 1968 anwendbar.

Das zeitlich beschränkte Arbeitsverhältnis des gegenwärtig Dienst leistenden Personals ist für die gesamte Dauer der Gültigkeit der Wettbewerbsrangordnung zu verlängern.

Dem in diesem Artikel genannten Personal ist der nicht innerhalb des Stellenplanes geleistete Dienst aufgrund des mit Art. 17 des Regionalgesetzes Nr. 20 vom 26. August 1968 vorgesehenen zeitlich beschränkten Dienstverhältnisses für die Rechtsstellung und Besoldung anzuerkennen.

Das im ersten Absatz dieses Artikels genannte Personal, das derzeit der einfachen Laufbahn zugewiesen ist und den vorgeschriebenen Studientitel besitzt, kann zum Wettbewerb für die Einstufung in den Stellenplan der mittleren Laufbahn zugelassen werden. Das übrige Personal kann zum Wettbewerb für die entsprechende Laufbahn zugelassen werden, für die es aufgenommen worden ist.

Art. 17

Zu dem aufgrund des Art. 16 auszuschreibenden Wettbewerb für Stellen des Anfangsranges der gehobenen Laufbahn des Stellenplanes des technischen Personals der Offiziere der Berufsfeuerwehr Bozen kann jenes Personal der Laufbahn der Zugführer, Zugführer-Stellvertreter und Gruppenführer der vorgenannten Berufsfeuerwehr zugelassen werden, das im Besitz des zur Aufnahme in die obengenannte gehobene Laufbahn erforderlichen Studientitels ist.

Der in der niedrigeren Laufbahn geleistete Dienst des im vorhergehenden Absatz genannten Personals wird gemäß und

mit Wirkung des Art. 41 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 1077 vom 28. Dezember 1970 anerkannt.

Die Zulassung zu dem in diesem Artikel genannten Wettbewerb unterliegt dem zustimmenden Gutachten des Verwaltungsrates für das Personal.

Art. 18

Die aus der Durchführung dieser Bestimmungen für das Rechnungsjahr 1975 mit 85 Millionen Lire und für das Rechnungsjahr 1976 mit 85 Millionen Lire erwachsende Mehrausgabe wird durch entsprechende Kürzung des im Kapitel 670 des Ausgabenvoranschlags für jedes der genannten Rechnungsjahre eingetragenen Sonderbetrages gedeckt.